



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de ♦ Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

Entschädigungssatzung der Stadt Nidda

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda am 19.06.2018 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtliche Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 8,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.

(2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.

(3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.

§ 2 Ersatz der Fahrtkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

(2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten für die Teilnahme an Sitzungen derjenigen Gremien, denen sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigungen:

(a) Für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, des Magistrates und der Kommissionen 11,00 € pro Sitzung.

(b) Für Sitzungen der Ortsbeiräte und Beiräte nach der Hessischen Gemeindeordnung 8,00 € pro Sitzung.

(c) Für Sitzungen des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Gemeindewahlen, der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Wahl der Landrätin/des Landrates, der Ausländerbeiratswahl und Bürgerentscheiden 25,00 € pro Sitzung.

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 und Abs. 6 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt für

(a) den Stadtverordnetenvorsteher 52,00 €

(b) den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat 100,00 €

(c) die ehrenamtlichen Stadträte 31,00 €

(d) die Ortsvorsteher in Stadtteilen

1. bis zu 500 Wahlberechtigte 23,00 €

2. über 500 Wahlberechtigte 36,00 €

wobei die Zahl der Wahlberechtigten der vorangegangenen Ortsbeiratswahl maßgebend ist.

(e) die Vorsitzende/den Vorsitzenden
der Beiräte nach der Hessischen Gemeindeordnung 23,00 €

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von 21,00 € gewährt.

(6) Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Sätze nach Abs.1. Soweit Schriftführer selbst Mitglied des betreffenden Gremiums sind, wird die Aufwandsentschädigung für die Schriftführertätigkeit zusätzlich gezahlt.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach den §§ 1 und 2 sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 € pro Sitzung.

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach den §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten. Ein Anspruch auf Entschädigung für Dienstreisen entsteht nur dann, wenn der Vorsitzende des Gremiums, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für das sie ihre Tätigkeit ausübt, zugestimmt hat. Bei Mitgliedern des Ortsbeirates und des Ausländerbeirates ist die Zustimmung des Magistrates erforderlich.

(2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur dann, wenn der Haupt- und Finanzausschuss zugestimmt hat.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 13.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 10.03.2015 außer Kraft.

Nidda, den 10.11.2018

Der Magistrat der Stadt Nidda

Gez. Hans-Peter Seum

(Siegel)

Bürgermeister